



Landkreise und Kreisfreien Städte

entsprechend Verteiler

### Rundverfügung 19/2025

#### Wahrnehmung der Personalbefugnisse durch die Vertretung gegenüber Hauptverwaltungsbeamten

Die Vertretung nimmt – neben ihrer zentralen Funktion als Kontroll- und Entscheidungsgremium – die Personalbefugnisse über den Hauptverwaltungsbeamten wahr. Sie ist Dienstvorgesetzte, höhere Dienstvorgesetzte und oberste Dienstbehörde des Hauptverwaltungsbeamten, § 45 Abs. 5 S. 1 KVG LSA. Die Vertretung handelt insoweit nicht als Kommunalorgan, sondern als zuständige Behörde. § 61 Abs. 4 KVG LSA bestimmt hierzu dienstrechtliche Zuständigkeiten des Vorsitzenden der Vertretung gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten (Ernennung, Vereidigung und Verpflichtung); die Maßnahmen erfolgen im Namen der Vertretung.

Die der Vertretung in diesem Zusammenhang zustehenden Personalbefugnisse umfassen dabei grundsätzlich alle beamtenrechtlichen Angelegenheiten und damit in Zusammenhang stehende Aufgaben. Hierzu gehören u.a.

- Befugnisse in Bezug auf Nebentätigkeiten,
- die Kontrolle über die Einhaltung der gesetzlichen Abführungspflichten,
- die Entscheidung über Dienstaufsichtsbeschwerden und
- die Geltendmachung von Forderungen gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten nach § 151 Abs. 1 KVG LSA.

Die Wahrnehmung der disziplinarischen Befugnisse des Dienstvorgesetzten über den Hauptverwaltungsbeamten ist hingegen der Kommunalaufsichtsbehörde

Halle, 18. Jul. 2025

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:

Bearbeitet von: Anne Finke

anne.finke@lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1562

Fax: (0345) 514-1414

#### Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lvwa.sachsen-anhalt.de

#### Internet:

www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

#### E-Mail-Adresse nur für

formlose Mitteilungen  
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE2181000000081001500

zugewiesen, vgl. § 76a und § 80 Abs. 3 DG LSA. Es verbleiben den Vertretungen jedoch beamtenrechtliche Instrumente (vgl. § 39 BeamtStG) sowie flankierende disziplinarrechtliche Kompetenzen, insbesondere ein Initiativrecht, darüber hinaus Unterrichtsrechte.

Im Interesse einer rechtmäßigen und einheitlichen Umsetzung dieser Aufgabenwahrnehmung durch die Vertretung ergehen folgende Hinweise:

Die Vertretung nimmt ihre Befugnisse als Dienstvorgesetzte, höhere Dienstvorgesetzte und oberste Dienstbehörde des Hauptverwaltungsbeamten nach § 45 Abs. 5 S. 1 KVG LSA als Kollegialorgan wahr. Zur Wahrnehmung ihrer Personalbefugnisse ist die Vertretung auf Informationen aus der Verwaltung angewiesen. Der Anspruch der Vertretung und ihrer Mitglieder auf Akteneinsicht in Ausübung der Funktion als Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde bestimmt sich grundsätzlich nach § 45 Abs. 5 S. 1 KVG LSA i.V.m. § 84 LBG LSA. Hierzu ist jedes Mitglied der Vertretung zur Akteneinsicht in die für die Personalmaßnahmen relevanten Vorgänge der Verwaltung befugt. Eine Einsichtnahme in die Personalakte ist allerdings nur im erforderlichen Umfang zulässig (§ 84 Abs. 3 Satz 1 LBG LSA); in Zweifelsfällen befindet hierüber die Vertretung in ihrer Gesamtheit. Eine betriebliche Übung dahingehend, dass der Vorsitzende der Vertretung stellvertretend für das Kollegialorgan diese Einsichtnahme wahrnimmt, wenn durch Beschluss niemand anderes hierzu bestimmt worden ist, ist anzunehmen.

Die erforderliche Willensbildung der Vertretung erfolgt durch Beschluss. Zur Einbringung von Beschlussvorlagen hat die Vertretung den entsprechenden Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung ihrer Sitzung zu setzen. Zwar erfolgt die Festlegung der Tagesordnung grundsätzlich im Einvernehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten (§ 53 Abs. 4 S. 1 KVG LSA), jedoch ist eine Festlegung der Tagesordnung in den den Hauptverwaltungsbeamten betreffenden dienstrechtlichen Angelegenheiten mit dem Einvernehmen des Verhinderungsververtreters möglich, da der Hauptverwaltungsbeamte in eigenen Angelegenheiten gem. §§ 71, 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 KVG LSA von der Mitwirkung ausgeschlossen ist. Zudem wird auf die Möglichkeit der Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes nach § 53 Abs. 5 S. 2 KVG LSA hingewiesen. Nach § 53 Abs. 4 S. 3 KVG LSA sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen im Rahmen der Einberufung einer Sitzung grundsätzlich beizufügen. Eine entsprechende Informationspflicht trifft, um eine sachgerechte dienstrechtliche Entscheidung der Vertretung zu gewährleisten, neben dem Vorsitzenden auch andere Mitglieder der Vertretung, wenn diese als Teil der Vertretung im Rahmen von § 45 Abs. 5 Satz 1 KVG LSA Akteneinsicht genommen haben oder aus anderen Umständen heraus über entsprechende Informationen verfügen. Die Informationspflicht umfasst dabei die Weitergabe sämtlicher Informationen, so dass etwa entsprechende Schriftstücke vollständig und ohne zeitlichen Verzug allen Mitgliedern der Vertretung zur Verfügung zu stellen sind. Eine Selektion der Informationen durch den Informierenden ist nicht zulässig, da ein einheitlicher

Kenntnisstand aller Mitglieder der Vertretung Grundlage sachgerechter Entscheidungen der Vertretung ist.

Zur Prüfung rechtlicher Ansprüche und der Ausarbeitung einer Beschlussvorlage kann die Vertretung, sofern eigene Fachkompetenz in den Reihen der Vertretung nicht vorhanden ist, anwaltlichen Rat heranziehen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss zu fassen. Die außenwirksame Wahrnehmung der Rechte der Vertretung (etwa die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen) kann nicht durch den beauftragten Anwalt, sondern nur durch die Vertretung selbst erfolgen. Die außenwirksame Vertretung der Vertretung wird – auch ohne ausdrückliche gesetzliche Zuständigkeitszuweisung – aufgrund betrieblicher Übung durch den Vorsitzenden ausgeübt, es sei denn, es ist hierzu ein anderes ehrenamtliches Mitglied durch Beschluss der Vertretung beauftragt worden. Eine Vertretung durch den Vorsitzenden setzt allerdings eine vorangegangene Willensbildung der Vertretung voraus. Dem Vorsitzenden steht es insbesondere nicht zu, Entscheidungen über die Unterrichtung aller Mitglieder der Vertretung in personalrechtlichen Angelegenheiten (etwa hinsichtlich der Einleitung eines Disziplinarverfahrens) oder der Prüfung zur Geltendmachung von Regressansprüchen zurückzuhalten, unabgestimmte Verfahrensweisen mit dem Hauptverwaltungsbeamten zu beraten oder sie ihm gegenüber ggfls. zu veranlassen und Vorgänge zurückzustellen, sofern die Vertretung dies nicht beschlossen hat. Dem Vorsitzenden der Vertretung bzw. dem hierzu durch Beschluss beauftragtem Mitglied der Vertretung kommen diesbezüglich gegenüber den übrigen Mitgliedern der Vertretung keine Sonderrechte zu.

Bei der Wahrnehmung der personalrechtlichen Kompetenzen kann es zu Überschneidungen verschiedener Verfahren kommen, die grundsätzlich unabhängig voneinander zu führen sind und selbst bei teilidentischen Tatbestandsvoraussetzungen eine eigenständige rechtliche Bewertung erfordern. So kann eine in die Zuständigkeit der Vertretung fallende Dienstaufsichtsbeschwerde auch einen disziplinarischen Prüfbedarf auslösen. Ein Zurückstellen der Entscheidung über die Dienstaufsichtsbeschwerde ist jedoch nicht zulässig. Die Kenntnis von Umständen, die eine Dienstpflichtverletzung des Hauptverwaltungsbeamten beinhalten, kann neben der Pflicht zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens auch die Pflicht zur Geltendmachung von Regressansprüchen auslösen. Für Letzteres ist ebenfalls die Vertretung gemäß § 151 Abs. 1 KVG LSA zuständig. Da die genannten Verfahren jeweils unterschiedliche Zielsetzungen zum Inhalt haben, besteht grundsätzlich keine Vorgeiflichkeit einzelner, in den jeweiligen Verfahren zu klärender Rechtsfragen. Die Geltendmachung von Regressansprüchen durch die Vertretung ist innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen von drei Jahren ab Kenntnis der den Rechtsanspruch auslösenden Sachumstände umzusetzen. Grob fahrlässige Unkenntnis setzt die Verjährung ebenfalls in Gang. Ein flankierendes Disziplinarverfahren führt nicht zur Hemmung der Verjährungsfristen, da Regress- und Disziplinarverfahren eine eigenständige Würdigung der betreffenden Dienstpflichtverletzung und des Verschuldens erfordern (vgl. VG Trier, Urteil vom


03.02.2015 Az.: 1 K 2065/14.TR; Rn.: 32 – juris). Eine Hemmung der Verjährung etwa durch Verjährungsverzichtserklärung des Hauptverwaltungsbeamten kommt in Betracht. Auch für die Ergreifung solcher Maßnahmen ist jedoch eine Willensbildung der Vertretung erforderlich.

§ 65 Abs. 1 KVG LSA, nach dem der Hauptverwaltungsbeamte die Beschlüsse der Vertretung und ihrer Ausschüsse vorzubereiten und auszuführen hat, findet aufgrund der rechtlichen Sonderstellung der Vertretung als Behörde mit eigenen Personalbefugnissen keine Anwendung. Beschlüsse, die die Vertretung in Personalangelegenheiten des Hauptverwaltungsbeamten fasst, sind somit auch in eigener Verantwortung vorzubereiten und umzusetzen. Die Vertretung kann die Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen nicht auf Beschäftigte der Kommune (z. B. den allgemeinen Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten) delegieren, da sich auch deren Tätigkeit von den Aufgaben des Hauptverwaltungsbeamten herleitet und insoweit nicht über § 65 Abs. 1 KVG LSA hinausgeht. Aufgrund dieser Rechtslage sind im Übrigen Loyalitäts- und Interessenkonflikte von Beschäftigten bei möglichen Personalmaßnahmen gegen den Hauptverwaltungsbeamten im Hinblick auf das bestehende Unterstellungsverhältnis (vgl. § 66 Abs. 5 KVG LSA) ausgeschlossen.

Vor diesem Hintergrund sollte die häufig im Geschäftsbereich des Hauptverwaltungsbeamten angesiedelte Schnittstelle zur Vertretung mit der Wahrnehmung der personalrechtlichen Kompetenzen dem Hauptverwaltungsbeamten gegenüber nicht befasst werden. Bei einem Posteingang in Personalangelegenheiten des Hauptverwaltungsbeamten ist die Vertretung in eigener Zuständigkeit für den Schutz personenbezogener Informationen, die Vertraulichkeit der Information und die Einhaltung von Mitwirkungsverboten und Ausschlussgründen verantwortlich. Diese Grundsätze sind bereits dann verletzt, wenn Beschäftigte der Kommune entsprechende als vertraulich gekennzeichnete und persönlich an den Vorsitzenden der Vertretung gerichtete Schreiben öffnen, sichten und ungeschützt vor unbefugter Einsichtnahme verwahren. Um dies zu vermeiden, ist sicherzustellen, dass der Posteingang unmittelbar der Vertretung (bei entsprechender betrieblicher Übung i. d. R. dem Vorsitzenden) und ohne Zwischenschaltung von Organisationseinheiten im Geschäftsbereich des Hauptverwaltungsbeamten erfolgt.

Ich bitte um Beachtung und Unterrichtung der unter Ihrer Aufsicht stehenden kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden, insbesondere der jeweiligen Vertretungen.

Im Auftrag

  
Hundrieser